

# **Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-Luth. Martinsgemeinde zu Cuxhaven**

Kirchenvorstand und Pfarramt haben am 14. Februar 2007 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsblatt S. 154) folgende Ordnung beschlossen:

## **I Grundsätze**

Die evangelisch-lutherische Kirche lebt von den Gaben Gottes in Wort und Sakrament. Die Konfirmandenarbeit hat ihre biblische Grundlage in der Zusage und dem Auftrag Jesu Christi: "Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende" (Matthäus 28, 18-20). Die Kirche lädt junge Menschen ein, gemeinsam zu erfahren und zu fragen, was es bedeutet, getauft zu sein und an Jesus Christus zu glauben. Die Konfirmanden sollen vertraut werden mit dem Leben der Kirche in gottesdienstlicher Feier und im Alltag der Welt, besonders aber mit der biblischen Botschaft. Es ist wichtig, dass die Konfirmanden die Konfirmandenarbeit nicht als eine isolierte Veranstaltung erleben, sondern während der Konfirmandenzeit möglichst viel vom Leben der Gemeinde kennen lernen.

## **II Dauer**

Der Konfirmandenunterricht beginnt nach den Osterferien für Schüler des siebenten Schuljahres und erstreckt sich über 1 Jahr. Sie schließt mit der zwischen Ostern und Pfingsten stattfindenden Konfirmation ab.

## **III Anmeldung**

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmanden zu einem besonderen Gottesdienst eingeladen und gebeten, die Taufbescheinigung mitzubringen. Auch Jugendliche, die noch nicht getauft sind, können zum Unterricht angemeldet werden. Im Anschluss an den Gottesdienst oder an einem Elternabend wird über Form und Inhalt der Konfirmandenarbeit informiert. Der Termin wird rechtzeitig vorher im Gemeindebrief bekannt gegeben. Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung.

## **IV Organisationsform**

Der Konfirmandenunterricht findet in einem einjährigen Kurs- und Blocksystem statt, das von mehreren Gemeinden des Kirchenkreises getragen und gestaltet wird. In den unterschiedlichen Phasen werden sowohl die MitarbeiterInnen der Martinsgemeinde als auch die MitarbeiterInnen aus den an dem Unterrichtsmodell teilnehmenden Gemeinden die Konfirmanden unterrichten. Jede Unterrichtseinheit umfasst ca. 10 Stunden. Der Unterricht findet außerhalb der Schulferien einmal monatlich an einem Wochenende in dem Zeitraum von Freitag 16 Uhr bis Sonntag 12 Uhr statt. Die Termine der Kurse werden den Konfirmanden und deren Eltern rechtzeitig in Voraus bekannt gegeben.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist verbindlich. Der Unterricht umfasst insgesamt ca. 90 Unterrichtsstunden (à 60 Minuten).

Der im Zusammenhang mit Freizeiten, Gemeindepraktika und Kursen erteilte Unterricht wird auf die Gesamtstundenzahl angerechnet. Während der Konfirmandenzeit kann eine mehrtägige Freizeit stattfinden. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Freizeit. Wenn Konfirmanden aus wichtigen Gründen verhindert sind, müssen sie von den Erziehungsberechtigten vor der Veranstaltung abgemeldet werden. Es darf jedoch nur ein Wochenende versäumt werden, ansonsten ist eine Konfirmation nicht möglich. Der Inhalt der versäumten Unterrichtseinheit ist nachzuholen.

## V Arbeitsmittel

Die Konfirmanden benötigen folgende Arbeitsmittel:

Bibel (Ausgabe: Luther / Gute Nachricht)

Gesangbuch

Arbeitsmappe und Arbeitsblätter

Konfi-Kalender

## VI Teilnahme am Gottesdienst und Heiligem Abendmahl

Die Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten der Gemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch – 2 Mal im Monat - ist notwendig, wenn die Konfirmanden mit dem gottesdienstlichen Leben vertraut werden sollen. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden an den Gottesdiensten teilzunehmen. Die Teilnahme an Gottesdiensten wird im Unterricht kontrolliert.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind zur Feier des Heiligen Abendmahles eingeladen.

## VII Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Während der Konfirmandenzeit finden Elternabende statt.

## VIII Abschluss der Konfirmandenarbeit

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten auf einem Elternabend die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmanden der Gemeinde in einem von ihnen gestalteten Gottesdienst vor

## IX Konfirmation

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit mehr als erlaubt versäumt worden ist, diese Ordnung verletzt worden ist oder besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmanden und Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung des Pfarramtes wird der Kirchenvorstand über die Angelegenheit beraten. Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei der Superintendentin und gegen deren Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten einlegen.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 14 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl.Amtsbl. S. 154) genehmigt.

Die Konfirmandenordnung vom \_\_\_\_\_ wird durch diese Ordnung ersetzt.

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven

Der Kirchenkreisvorstand (Vorsitzender oder stellvert. Vorsitzender)

L.S.